

Anl. 3 AEV Zellstoff und Papier

AEV Zellstoff und Papier - Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Zellstoff und Papier

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten I, II und III umfassen sowohl den Prozess der Fasergewinnung als auch der Papierherstellung.

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten IV und V beziehen sich ausschließlich auf den Abwasserteilstrom aus der Papierherstellung und umfassen nicht den Abwasserteilstrom aus einem allfälligen Zellstoffaufschluss.

Tabelle 1 – Tageswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Tonne installierter Brutto-Produktionskapazität für Papier lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	I	II	III	IV	V
Temperatura	°C	40	40	40	40	40
Toxizität						
Bakterientoxizität GL	–	8	8	8	8	8
Fischeitoxizität GF, Ei a	–	2	2	2	2	2
Abfiltrierbare Stoffe b	mg/l	50	50	50	50	50 c
pH-Wert	–	6,5–8,5	6,5–8,5	6,5–8,5	6,5–8,5	6,5–8,5
Ges. geb. Stickstoff TNb ber. als N d	mg/l	15	20	20	15 e	15
Phosphor – Gesamt ber. als P	mg/l	2	2	2	2	2
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C f	kg/t	1,2 g	1,2	1,9 h	0,8 e	2,7
Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O2 f	kg/t	3,0 g	3,0	5,0 h	2,0 e	7,0
Biochem. Sauerstoffbedarf BSB5 ber. als O2	mg/l	25	25	25	25	25
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl i, j	kg/t	0,010	0,010	0,010	0,015	0,030

Tabelle 2 – Jahreswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die tatsächlich (netto) produzierte Tonne Papier lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	I	IIk	IIIk	IV	VI
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	0,45	0,20	0,30	0,35	1,00
Ges. geb. Stickstoff TNb ber. als N d	kg/t	0,10 m	0,09	0,10	0,10 k	0,40
Phosphor – Gesamt ber. als P	kg/t	0,010	0,005	0,010	0,012	0,040
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C f	kg/t	0,8 n	0,6	1,2	0,4 o	1,5 p
Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O2 f	kg/t	2,0 n	1,4	3,0	1,0 o	4,0 p

Papiersorten

- I ganz oder im Wesentlichen mit mechanischen Mitteln aus Holz hergestelltes Papier
- II aus Altpapier ohne Deinking hergestelltes Papier
- III aus Altpapier mit Deinking hergestelltes Papier
- IV aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Papier, mit Ausnahme von Spezialpapier
- V aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Spezialpapier

a Der Parameter Fischeitoxizität ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 4 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

c Bei der Herstellung von Papier aus Asbest gilt eine Emissionsbegrenzung von 30 mg/l.

d Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für TNb erübrigt eine gesonderte Festlegung jeweils für Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.

e Für die Herstellung von geleimten oder gestrichenen Papieren gilt eine um den Faktor 1,35 höhere Emissionsbegrenzung.

f Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung der Abwasserbeschaffenheit ist nicht erforderlich.

g Wurden mindestens 70% des Holzstoffes mit Peroxid gebleicht, gilt eine um den Faktor 1,7 höhere Emissionsbegrenzung.

h Wird mehr als 50% des Faserstoffes aus Altpapier mit Peroxid gebleicht, so gilt eine um den Faktor 1,2 höhere Emissionsbegrenzung.

i Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

j Bei nachweislich unvermeidbarem Einsatz von chlorhydrinhaltigen Nassfestmitteln für die Herstellung nassfester Papiere gilt eine Emissionsbegrenzung von

1. 1.

In Kraft seit 07.04.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at